Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0452/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Umsetzung e-Scooter Satzung (DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Es wurden in den Tagen nach dem 1. März weiterhin unsachgemäß abgestellte E-Scooter in der Innenstadt beobachtet. Wie wurde in den vergangenen drei Wochen mit falsch abgestellten Fahrzeugen umgegangen?

Alle der Verwaltung gemeldeten, unsachgemäß abgestellten E-Scooter, wurden den jeweiligen Betreiberfirmen gemeldet. Diese wurden aufgefordert, die betreffenden E-Scooter umgehend aus diesen Bereichen zu entfernen. Die Betreiberfirmen sind nach Kenntnis der Verwaltung dieser Aufforderung nachgekommen und haben der Verwaltung fast immer hierzu eine Rückmeldung zukommen lassen.

2. Welche Maßnahmen wurden seitens der Anbieter implementiert um das korrekte Abstellen, insbesondere im Innenstadtbereich, wo nur bestimmte Zonen zugelassen sind, sicher zu stellen? Wie häufig wird durch das Ordnungsamt kontrolliert und wie verfährt die Stadt, wenn falsch abgestellte E-Scooter aufgefunden oder von Bürger:innen gemeldet werden?

Alle Anbieter haben sich verpflichtet, dass die von ihnen betriebenen E-Scooter in den vom Stadtrat beschlossenen Flächen in der Innenstadt nur über das GPS-basierte Geofencing in den jeweiligen Abstellflächen abgestellt werden müssen. Dieses System funktioniert noch nicht zufriedenstellend. Alle drei Anbieter arbeiten momentan an der Verbesserung ihres Geofencing-Systems, sodass die Grenzen der Abstellzonen schärfer und genauer definiert werden und die momentanen Probleme des Abstellens von E-Scootern um die Abstellflächen abgestellt werden.

Losgelöst hiervon hat GPS – insbesondere in urbanen Bereichen – auch eine Unschärfe von ggf. mehreren Metern, welche auch durch die Anbieter nicht kompensiert werden kann, sodass diese auch weitere Kontrollmechanismen für ein korrektes Abstellen in ihre Apps integriert haben.

Das Ordnungsamt bearbeitet eingehende Beschwerden umgehend. Diese werden zunächst an die betreffenden Betreiberfirmen zur umgehenden Abhilfe weitergeleitet.
Aufgrund von noch nicht besetzten Stellen, insbesondere für Außendienstkontrollen, können vom Ordnungsamt aktuell noch keine Kontrollen durchgeführt werden.
Ansonsten wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

3. Von den bis Ende Februar in Mainz aktiven Anbietern hat mindestens ein Anbieter sich aus dem Stadtgebiet zurückgezogen. Dennoch waren auch Tage nach dem 1. März E-Scooter dieses Anbieters in Mainz abgestellt. Welche Frist wurde dem Anbieter gesetzt diese zu entfernen? Wurde diese eingehalten und falls nicht, wie wurde seitens der Stadt damit umgegangen?

Der betreffende Anbieter wurde schriftlich aufgefordert, seine E-Scooter-Flotte bis zum 28.02.2026 aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Die Firma hatte durch eine nachvollziehbare Begründung um eine Fristverlängerung bis zum 06.03.2026 gebeten und zugesichert, dass dann alle E-Scooter geräumt sind. Ferner hatte sie am 04.03.2026 mitgeteilt, dass es nicht mehr möglich ist, solche Scooter zu mieten. Wir sind weiter mit der Firma im konstruktiven Austausch, sofern noch entsprechende E-Scooter im Stadtgebiet entdeckt werden und melden diese an die Firma weiter.

4. Wie sieht das Kontrollkonzept für E-Scooter aus? Wie verfährt die Stadt, wenn nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Scooter gemeldet oder durch Überwachungskräfte vorgefunden werden? Wie wird im Wiederholungsfall verfahren?

Primär sollen die Betreiberfirmen dafür Sorge tragen, dass falsch abgestellte E-Scooter umgehend beseitigt bzw. umgestellt werden. In der Ordnungsabteilung wurden zwei zusätzliche Stelle für das E-Scooter-Management lt. Stellenplan bewilligt. Sobald diese Stellen besetzt sind, werden entsprechende Kontrollen erfolgen. Entsprechende Stellenbesetzungsverfahren verliefen zunächst erfolglos.

Nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Scooter, welche gemeldet oder durch Überwachungskräfte vorgefunden werden, werden umgehend an die Betreiberfirma gemeldet. Hier wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Im Wiederholungsfall besteht die Möglichkeit:

a) das Umstellen von falsch abgestellten E-Scootern der jeweiligen Betreiberfirma in Rechnung zu stellen und

b) sofern Beschwerden von Seiten der Betreiber nicht nachgegangen werden oder keine Meldung erfolgen, dies u.a. ein Verstoß gegen die erteilte Sondernutzungserlaubnis samt beauflagter Richtlinie darstellt, welche mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden kann. Außerdem können zur Durchsetzung der Sondernutzungserlaubnis samt Richtlinie Zwangsmaßnahmen (z.B. Ersatzvornahme) in Betracht kommen. Zu diesen beiden Maßnahmen mussten wir aber bisher noch nicht greifen.

Mainz, 20.03.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter